
43. Statut des Bischofsrates der Erzdiözese München und Freising

Der mit Dekret vom 2. Februar 2011 gemäß c. 473 § 4 CIC errichtete Bischofsrat erhält folgendes Statut:

Artikel 1 Funktion und Aufgabe

- (1) Der Bischofsrat des Erzbischofs von München und Freising ist ein Beratungsorgan des Erzbischofs in grundsätzlichen Fragen der Pastoral.
- (2) Der Bischofsrat dient zur Koordination der Pastoral in den Regionen der Erzdiözese München und Freising.
- (3) Die Mitglieder des Bischofsrates berichten dem Erzbischof über ihre Tätigkeiten und Vorhaben.

Artikel 2 Rechtsstellung

- (1) Der Bischofsrat hat beratende Funktion. Der Erzbischof bleibt durch das Votum des Bischofsrates in seiner Amtsführung ungebunden.
- (2) Der Erzbischof entscheidet frei über Einsetzung, Auflösung und Arbeitsweise des Bischofsrates.

Artikel 3 Zusammensetzung

Der Bischofsrat besteht gemäß c. 473 § 4 CIC aus:

1. den aktiven Weihbischöfen (c. 403 CIC)
2. dem Generalvikar (c. 475 CIC)

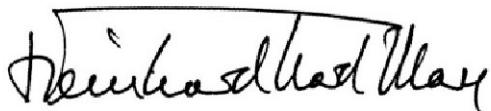
Artikel 4 Einberufung

- (1) Die Einberufung des Bischofsrats erfolgt durch den Erzbischof.
- (2) Der Bischofsrat tagt unter dem Vorsitz des Erzbischofs.

(3) Die Tagesordnung wird vom Erzbischof festgelegt. Die Mitglieder des Bischofsrates können dazu Vorschläge an den Erzbischof richten. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Bischofsrates rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Die Ergebnisse der Beratungen werden in einem Protokoll festgehalten.

München, den 2. Februar 2011



Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

44. Ernennung von Bischofsvikaren für die Seelsorgsregionen der Erzdiözese München und Freising

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof Reinhard Kardinal Marx hat mit Wirkung vom 1. März 2011 die nachstehenden Hochwürdigsten Herren Auxiliarbischöfe jeweils zum Bischofsvikar für eine der Seelsorgsregionen der Erzdiözese München und Freising ernannt:

Auxiliarbischof Engelbert **Siebler**, Titularbischof von Tela, zum Bischofsvikar für die Seelsorgsregion München;

Auxiliarbischof Dr. Bernhard **Haßlberger**, Titularbischof von Octaba, zum Bischofsvikar für die Seelsorgsregion Nord;

Auxiliarbischof Wolfgang **Bischof**, Titularbischof von Nebbi, zum Bischofsvikar für die Seelsorgsregion Nord.

Der Bischofsvikar hat in der ihm vom Erzbischof von München und Freising zugewiesenen Seelsorgsregion die ordentliche, stellvertretende Gewalt eines Ortsordinarius. Er untersteht unmittelbar dem Erzbischof, stimmt sich mit den anderen Auxiliarbischöfen der Regionen im Bischofsrat ab und übt seine Gewalt in Abstimmung mit dem Generalvikar aus. Die Vollmachten des Generalvikars in der gesamten Erzdiözese werden durch die Ernennung des Bischofsvikars nicht berührt.

Aufgabe des Bischofsvikars ist es, den Hirtendienst des Erzbischofs in der Region wirksamer zu machen, indem er die Pastoral fördert. Dies geschieht in der Durchführung der bischöflichen Visitationen, in der Ausübung bischöflicher liturgischer Funktionen und in der Mitwirkung bei der Planung und Gestaltung der Seelsorge.